



Landratsamt
Bad Tölz
Wolfratshausen



Konzeption Schulbegleitung im Landkreis Bad Tölz Wolfratshausen

Stand der Konzeption: April 2019

Die Konzeption wird im Rahmen einer Evaluation im zweijährigen Turnus von den Mitgliedern der Arbeitsgruppe (Staatliches Schulamt, Amt für Jugend und Familie, Anstellungsträger) aktualisiert.



Diakonie 
Jugendhilfe
Oberbayern



Inhalt

Teil I	3
Schulbegleitung - ein Teilbereich der Eingliederungshilfe	3
Definition	3
Aufgaben der Schulbegleitung	3
Beispiele zur pädagogischen Ausgestaltung der Hilfe.....	4
Austausch des Anstellungsträgers mit dem Amt für Jugend und Familie	6
Helferprofil.....	6
Finanzierung Schulbegleitung	6
Praxisanleitung.....	7
Personengruppe	7
Detaillierte Bedarfsfeststellung	7
Datenschutz und Schweigepflicht	8
Ausschlusskriterien.....	8
Ansprechpartner der Anstellungsträger	9
Ansprechpartner der Schulen	9
Ansprechpartner des öffentlichen Trägers für konzeptionelle Fragen	9
Teil II	10
Leitfaden für Schulbegleitung	10
Ansprechpartner der Anstellungsträger	11
Ansprechpartner der Schulen	11
Ansprechpartner des öffentlichen Trägers für konzeptionelle Fragen	11
Faktoren für das Gelingen Ihrer Aufgabe.....	11
Teil III	13
Leitfaden für die Schule	13
Rechtlicher Rahmen.....	13
Aufgaben der Schulbegleitung – Grundlegende Aspekte	13
Aufgaben bezogen auf den Schüler	14
Aufgaben bezogen auf das Klassengeschehen	14
Gelingensfaktoren der Zusammenarbeit zwischen Schulbegleitung-Schüler-Lehrkraft-Eltern im Schulalltag.....	15
Gelingensfaktoren im Hinblick auf Unterricht und Lernen.....	15
Gelingensfaktoren im Hinblick auf das Zusammenwirken aller Beteiligten	16
Schulbegleitung-Anstellungsträger-Schule.....	17
Ansprechpartner der Anstellungsträger	17
Ansprechpartner der Schulen	18
Ansprechpartner des öffentlichen Trägers für konzeptionelle Fragen	18
Teil IV.....	19
Ablaufplan und Zuständigkeit für die Implementierung der Schulbegleitung	19

Teil I

Schulbegleitung - ein Teilbereich der Eingliederungshilfe

(Stand April 2019)

Teil I der Konzeption beschreibt modellhaft die Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten (Amt für Jugend und Familie, dem freien Träger, der Schulbegleitung, den Eltern und der Schule und weiteren Beteiligten).

Die Konzeption bezieht sich dabei auf die Abläufe und Strukturen der Grund- und Mittelschulen. Weiterführende Schulen mit anders organisierten Verantwortlichkeiten können die Abläufe an die dort gegebenen Strukturen adaptieren. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text der Begriff Schulbegleitung verwendet, dieser meint immer sowohl die weibliche, als auch die männliche Form.

Definition

Eine Schulbegleitung, auch Integrationshelfer genannt, ist eine Person, die während eines Teils oder auch während der gesamten Schulzeit (ggf. einschließlich des Schulweges) bei einem Schüler ist, um dessen spezifischen Förderbedarf im Rahmen der Eingliederungshilfe zu gewährleisten. Die konkreten Aufgaben der Schulbegleitung bestimmen sich nach den jeweiligen persönlichen Erfordernissen des Schülers, um die Schulbildung, bzw. den Schulbesuch zu ermöglichen.

Aufgaben der Schulbegleitung

Unterrichtsvorbereitung für den Schüler

- Gemeinsame Planung/Besprechung des Ablaufs
- Angeleitetes Einrichten des Arbeitsplatzes
- Begleitung und Strukturierung in den Randzeiten („Vorviertelstunde“ und zu Unterrichtsende)
- Ggf. Begleitung auf dem Schulweg, bzw. vom Beförderungsmittel zur Schule

Unterricht

- Begleitung und Unterstützung bei allen während der Unterrichtszeit anfallenden Tätigkeiten und in allen Unterrichtsformen (Frontalunterricht, Gruppenarbeit,...)
- Ermöglichen und Begleiten von Auszeiten während des Unterrichts

Pausen

- Ständige Beobachtung und/oder Begleitung
- Strukturierung der Pausen und Schaffung von Rückzugsmöglichkeiten
- Konfliktlösungen unterstützen und begleiten
- Einüben der Wahrnehmung für Pausensignale
- Kontakte unterstützen und begleiten

Schulische Veranstaltungen

- Begleitung, Beobachtung und Unterstützung bei Bedarf während Schulfesten, durchzuführenden Aktivitäten, Ausflügen und nach Absprache auch bei Klassenfahrten. Wenn die Teilnahme der Schulbegleitung an einer Klassenfahrt vereinbart wurde und möglich ist, so werden auch die Sachkosten für die Schulbegleitung vom Amt für Jugend und Familie übernommen
- Begleitung und Betreuung während Praktika
- Die jeweiligen Betreuungsmöglichkeiten der Schulbegleitung werden zu Beginn der Maßnahme mit den Eltern und der Schule geplant

Zusammenarbeit mit den Eltern

- Information der Eltern über den Schulalltag und organisatorische Fragen
- Der Austausch erfolgt bedarfsorientiert und in Absprache mit der Fachkraft des Anstellungsträgers, z. B. anhand eines Kommunikationsheftes
- Ggf. wird Form und Umfang des Austausches im Hilfeplan festgelegt
- Die Zusammenarbeit ersetzt nicht den Kontakt Schule und Eltern

Kooperation mit der Schule

- Bei Bedarf Kooperation mit dem Mobilen Sonderpädagogischen Dienst (MSD) und anderen schulischen Unterstützungssystemen
- Eine Kooperation mit der Jugendsozialarbeit (JaS) an der Schule ist zwingend notwendig
- Unterstützung des Lehrer-Schüler-Kontakts
- Darstellung der individuellen Problematik des Schülers gegenüber Mitschülern in Konfliktsituationen
- Auf Wunsch der Erziehungsberechtigten Teilnahme an Lehrersprechstunden
- Meldepflicht bei eigener Erkrankung

Kooperation mit dem Träger

- Kommunikation im Rahmen von Anleitergesprächen
- Information des Trägers über die Entwicklung, besondere Vorkommnisse und Krisen
- Informationspflicht bei Problemen mit dem Schüler, der Schule oder den Eltern
- Meldepflicht bei eigener Erkrankung sowie bei Krankheit des Kindes
- Teilnahme an Teamsitzungen und Fortbildungen

Beispiele zur pädagogischen Ausgestaltung der Hilfe

Unterstützung im emotionalen Bereich

- Hilfe zur Bewältigung von Ängsten und emotionalen Problemen
- Halt geben und bei Bedarf Kontrolle übernehmen
- Anleitung zum angemessenen Umgang mit der eigenen Beeinträchtigung
- Anleitung zur Auseinandersetzung mit schwierigen Verhaltensmustern und zur Erweiterung des Verhaltensrepertoires
- Unterstützung zum Aufbau von Selbstkontrolle
- Eigenverantwortung des Kindes stärken und somit Unabhängigkeiten aufbauen

Unterstützung im sozialen Bereich

- Unterstützung beim Aufbau sozialer Beziehungen in der Klassengemeinschaft und im System Schule (Pausen, Veranstaltungen)
- Unterstützung beim Beziehungsaufbau zur JaS und anderen Angeboten an den Schulen
- Gemeinsames Lernen und Austausch ermöglichen
- Einüben von angemessenen Verhaltensweisen
- Förderung von Regelakzeptanz
- Zu ruhigem und kontrollierten Verhalten anhalten

Unterstützung bei der Kommunikation

- Hilfen im Bereich der Kommunikation, vor allem bei Verständnisproblemen
- Möglichkeiten für Dialoge schaffen, z. B. Pausengespräche

Struktur und Kompensation

- Individuelle Strukturierung des Schulalltages und Möglichkeiten des Transfers für zu Hause beibringen (z. B. Hausaufgaben notieren)
- Laufende Kontrolle des Aufgabenverständnisses
- Gezielte Aufmerksamkeitslenkung als ständige, aktive Aufgabe
- Rückmeldung und Zuarbeit bezüglich Leistungsstand, Aufmunterungen und Anleitung zur Bearbeitung/Weiterarbeit

Es ist wichtig, dass die Schulbegleitung keine Aufgaben des Lehrers wahrnimmt. Die Schulbegleitung darf nicht Aufgaben übernehmen, die in weitem Umfang in den Kernbereich der pädagogischen Arbeit des Lehrers gehören. Allerdings erfordert es durchaus, **nach Absprache mit der Lehrkraft** ein Eingreifen in Krisensituationen (Einzelgespräche, Auszeit ermöglichen, Reintegration in die Klasse). Auch die Schulwegbegleitung und die Toilettenbegleitung können in den Aufgabenbereich der Schulbegleitung fallen.

Eine Schulbegleitung ermöglicht Kindern und Jugendlichen mit einer Beeinträchtigung den Besuch der für sie geeigneten Schulform. Sie richtet sich an Kinder und Jugendliche, die aufgrund ihrer Beeinträchtigung zum Schulbesuch auf individuelle Unterstützung angewiesen sind.

Eine Schulbegleitung stellt für den Betroffenen ein Hilfs- und Kommunikationsmittel dar und unterstützt ihn, die klassenbezogenen Angebote des Lehrers anzunehmen und zu verarbeiten. Sie hilft bei lebenspraktischen Verrichtungen und unterstützt ganz allgemein bei der Orientierung im Schulalltag.

In der Regel handelt es sich um Kinder/Jugendliche mit einer seelischen Behinderung, bei denen ein erhöhtes Integrationsrisiko besteht oder um Kinder/Jugendliche, die in der Schule massive Verhaltensauffälligkeiten über einen längeren Zeitraum zeigen. Die Hilfe stellt keine „Rund-um-die-Uhr“ Betreuung dar. Im Krankheitsfall des Schulbegleiters wird geprüft, inwieweit eine weitere Beschulung möglich ist, ggf. unter Nutzung anderer Unterstützungsmöglichkeiten (JaS, Klassenwechsel, Integrationsassistenzen, reduzierte Unterrichtszeit,...). Mögliche pädagogisch sinnvolle Optionen werden zu Beginn der Maßnahme mit den Beteiligten besprochen. Ist eine Beschulung ohne Schulbegleiter nicht möglich, kann das Kind nicht beschult werden und muss zu Hause bleiben (Krankmeldung). Bei

einem krankheitsbedingten Ausfall, der länger als sechs Wochen andauert, bemüht sich der Anstellungsträger um einen Ersatz.

Austausch des Anstellungsträgers mit dem Amt für Jugend und Familie

- Besondere Vorkommnisse (Krisen, etc.) und wichtige Information bezüglich der Entwicklung werden dem Sozialen Dienst/Pflegekinderfachdienst (SD/PKD) über den Ansprechpartner des Anstellungsträgers mitgeteilt
- Der Ansprechpartner des Anstellungsträgers nimmt nach Bedarf und Absprache an Hilfeplangesprächen teil
- Die Schulbegleitung erstellt die Verlaufsdocumentation und ergänzt diese mit der Einschätzung der Klassenlehrkraft und ggf. weiteren Beteiligten und bespricht diese mit dem Anstellungsträger. Der Anstellungsträger ist für die Weitergabe an den SD/PKD) verantwortlich

Helferprofil

Auf der Grundlage des festgestellten Bedarfs und dem Ergebnis der Entscheidungsrunde sucht der Anstellungsträger eine geeignete, dem Bedarf des Kindes entsprechende Person. Dies können Hilfskräfte (z. B. Freiwilliges Soziales Jahr, Bundesfreiwilligendienst), pädagogische Hilfskräfte (z. B. Kinderpfleger) sowie anderweitige pädagogisch geeignete Personen sein.

Bei massiv erhöhter Problematik ist eine pädagogische Grundausbildung (Erzieher, Sozialpädagoge) erforderlich, oder die Person, die als Schulbegleitung tätig wird, kann auf sonstige pädagogische Erfahrungen zurückgreifen, die über das normale Maß hinausgehen.

Finanzierung Schulbegleitung

Der Schüler soll durch die Schulbegleitung zeitlich nur so lange wie unbedingt nötig unterstützt werden. Während einer Hilfe soll die Betreuungsintensität abnehmen. Daher wird in der Regionalkonferenz ein Stundenbudget für einen bestimmten Zeitraum festgelegt.

Das Schuljahr beginnt jeweils am zweiten Dienstag im September und endet zum 31.07. des Jahres. Das Halbjahr beginnt jeweils mit der Vergabe der Zwischenzeugnisse am Freitag in der zweiten vollen Woche im Februar.

Die Maßnahme der Schulbegleitung beginnt mit Einsetzen des Schulbegleiters und endet in der Regel zum letzten Ferientag der Sommerferien. Der Stundensatz wird innerhalb des Maßnahmenzeitraums durchgehend (also auch während der Ferien, an Feiertagen oder an Krankheitstagen des Schulbegleiters) ausbezahlt.“

Vgl. bitte jeweils gültige Richtlinie für Leistungen der Träger der freien Jugendhilfe in Form von Fachleistungsstunden im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen

Praxisanleitung

Die Schulbegleitung ist bei einem freien Träger angebunden. Der Träger sorgt für entsprechende Fortbildungen bzw. Anleitung der Schulbegleitung. Seminare für die Schulbegleitung mit speziellem Hintergrundwissen werden landkreisweit zweimal jährlich durch einen Träger angeboten. In Abstimmung mit dem Schulamt können auch gemeinsame Fortbildungen für das Tandem Lehrer-Schulbegleiter angeboten werden.

Es erfolgt eine angemessene Praxisanleitung.

Personengruppe

Die rechtlichen Grundlagen für die Schulbegleitung als Teilbereich der Eingliederungshilfe sind in §§ 53, 54 SGB XII und § 35 a SGB VIII geregelt. In § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII ist bestimmt, dass zu den Leistungen der Eingliederungshilfe auch „Hilfen zur angemessenen Schulbildung, vor allem im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht“ zählen. Die Hilfe umfasst danach heilpädagogische sowie sonstige Maßnahmen der Schulbildung zu Gunsten behinderter Kinder und Jugendlicher, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, dem behinderten Kind oder Jugendlichen eine im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht üblicherweise erreichbare Bildung zu ermöglichen.

Detaillierte Bedarfsfeststellung

Im Rahmen des § 35 a SGB VIII kann die Hilfe beim Amt für Jugend und Familie Bad Tölz Wolfratshausen vom Sorgeberechtigten beantragt werden.

Die Vorlage eines aktuellen kinder- und jugendpsychiatrischen Gutachtens ist erforderlich. Die Schule erstellt eine Stellungnahme zur Problematik des Schülers mit individueller Zielvereinbarung. Bei Kindern mit einem festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf wird der Förderplan zur Verfügung gestellt. Es findet eine Beobachtung des betroffenen Schülers durch den Sozialen Dienst/Pflegekinderfachdienst in der Klasse und/oder in unterrichtsfreien Zeiten über einen aussagekräftigen Zeitraum an der Schule statt.

Ergänzend erstellt der Soziale Dienst/Pflegekinderfachdienst einen Falleingabebogen. Die Hilfe muss für die Problematik geeignet sein. Das Teilhaberrisiko wurde vom zuständigen Sozialen Dienst/Pflegekinderfachdienst abschließend eingeschätzt; eine Beeinträchtigung wurde in folgenden Bereichen gesehen:

- seine Integration in die Familie
- die schulische Integration
- die Gleichaltrigengruppe/den Freundeskreis
- Interessen und Freizeitaktivitäten
- die Bewältigung des Alltags

Vor dem Start der Hilfe werden in einem gemeinsamen Gespräch zwischen Sozialem Dienst/Pflegekinderfachdienst Eltern, Schüler, Lehrer, Schulbegleitung ggf. dem ambulanten Helfer in der Familie die Situation des Schülers und der Auftrag besprochen. Die konkreten Ziele werden angesprochen.

Der Klassenleiter/Rektor führt die Schulbegleitung in die Schule / Klasse ein. Im ersten Elternabend wird über das Tätigwerden von Assistenzkräften in der Klasse berichtet.

Die Hilfe wird durch eine sozialpädagogische Fachkraft vom Sozialen Dienst/Pflegekinderfachdienst im Amt für Jugend und Familie im Rahmen des Hilfeplanverfahrens nach § 36 SGB VIII engmaschig begleitet. Es werden konkrete Ziele für die Hilfe benannt und regelmäßig überprüft. Im Rahmen der Hilfeplanung werden Auslassversuche verbindlich festgelegt. „Die Schulbegleitung muss sich selbst überflüssig machen.“

Die Stärken und die Selbständigkeit des jungen Menschen sollen gefördert werden.

Für eine Verlängerung der Hilfe für ein weiteres Schulhalbjahr oder Schuljahr bedarf es einer erneuten Entscheidung im Rahmen der jeweils zuständigen Regionalkonferenz im Amt für Jugend und Familie. Es wird angestrebt, dass bei Hilfen, die länger als zwei Jahre andauern, ein Wechsel der Schulbegleitung erfolgt. Dies soll dazu beitragen, dass neue Lernmöglichkeiten für das Kind eröffnet werden und möglicherweise entstandene Interaktionsmuster aufgelöst werden. Der Wechsel sollte innerhalb des Trägers stattfinden und kann dadurch fließend noch im alten Schuljahr begonnen werden, so dass er nicht zeitgleich mit einem eventuellen Lehrer- oder Schulwechsel stattfindet.

Datenschutz und Schweigepflicht

Die Vorgaben zur Schweigepflicht im Rahmen der Hilfe zur Erziehung und die Datenschutzbestimmungen der jeweiligen Schule sind zu beachten.

Ausschlusskriterien

Die Unterstützungsmöglichkeiten des schulischen Systems (Elterngespräche, Unterrichtsreduzierung, angepasster Lernstoff, erzieherische Maßnahmen, Beratung durch Schulpsychologen und MSD, JaS, ...) sollen vorher in Anspruch genommen worden sein.

Ein Einsatz einer Schulbegleitung ist nur mit Zustimmung der Schulleitung möglich. (vgl. § 40 Abs. 3 Satz 2 Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung, VSO-F)

Ansprechpartner der Anstellungsträger

Sozialraum Nord	Sozialraum Mitte	Sozialraum Süd und Loisachtal
Inselhaus Kinder- und Jugendhilfe	Diakonie Jugendhilfe Oberbayern	Brücke Oberland
Herr Greitemeyer	Frau Dautenhahn	Herr Eberhard
0151/17122864	0175/8823808	0152/09840067

Ansprechpartner der Schulen

Staatliches Schulamt, Frau Burkhardt, Telefon 08041/505-411

Ansprechpartner des öffentlichen Trägers für konzeptionelle Fragen

Amt für Jugend und Familie, Frau Rank, Telefon 08041/505-176

Dieser Leitfaden wurde in Anlehnung an die Empfehlungen des ISB zum Einsatz von Schulbegleitungen für autistische Kinder sowie der gemeinsamen Empfehlung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus und der kommunalen Spitzenverbände zur Schulbegleitung für Kinder mit (drohender) seelischer Behinderung § 35 a SGB VIII vom 7. August 2013 entwickelt. Der Leitfaden soll zur Orientierung und als Hilfestellung für alle Arten der Schulbegleitung dienen. Wir bitten darum, uns weitere Anregungen und Tipps, die sich aus Ihrer Erfahrung ergeben, mitzuteilen, damit wir die Empfehlungen gegebenenfalls ergänzen können. Vielen Dank für Ihre Unterstützung und Ihr Engagement!

Team Inklusion in Zusammenarbeit mit dem Staatlichen Schulamt, dem Amt für Jugend und Familie und den Anstellungsträgern.

Teil II

Leitfaden für Schulbegleitung

(Stand April 2019)

Teil II der Konzeption beschreibt modellhaft die Aufgabenfelder des Schulbegleiters und die Zusammenarbeit zwischen Schulbegleitung und Anstellungsträger.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text der Begriff Schulbegleitung verwendet, dieser meint immer sowohl die weibliche, als auch die männliche Form.

Sehr geehrte Schulbegleitung,

wir danken Ihnen, dass Sie dieser verantwortungsvollen Aufgabe nachgehen. Sie helfen dem von Ihnen begleiteten Schüler dabei, die Anforderungen des Schulalltags zu bewältigen. Bei Ihrer Arbeit helfen Ihnen folgende Aspekte:

Grundsätzliches zur Aufgabe einer Schulbegleitung

Grundsatz Ihrer Tätigkeit sollte sein: So wenig Hilfe wie möglich – so viel Hilfe wie nötig! Abzuwarten oder den Schüler zunächst selbst probieren zu lassen ist oft schwer und erfordert von Ihnen wiederholt Geduld und Einfühlungsvermögen.

Ihre Tätigkeit als Schulbegleitung dient unter anderem dem Gleichheitsgrundsatz. Dem von Ihnen begleiteten Schüler sollen durch die Beeinträchtigung keine Nachteile entstehen. Bezogen auf schulische Leistungsfeststellungen dürfen aber durch Sie auch keine Vorteile entstehen.

Sie sind ein wichtiger Ansprechpartner des Kindes. Tragen Sie Ihren Beitrag zur Stärkung des Selbstwertes des Kindes bei. Ihre Bereitschaft und Freude an der Kommunikation mit dem Kind in dafür geeigneten Situationen schafft die Basis für die Begleitung von Lernprozessen.

Beachten Sie trotzdem eine professionelle Distanz zum Schüler. Bedenken Sie dabei auch, dass Ihre Tätigkeit in der Regel zeitlich begrenzt ist.

Bedenken Sie, dass das Kind nicht immer jemanden an seiner Seite haben wird, und dass es eine größtmögliche Selbständigkeit entwickeln soll. Ziel der Schulbegleitung soll sein, sich entbehrlich zu machen!

Beachten Sie, dass die Schulbegleitung die Kommunikation zwischen einer Lehrkraft und dem Kind nicht ersetzen kann. Die Art und Weise der Lehrstoffvermittlung, der Unterrichtsgestaltung sowie der Beziehung zwischen Lehrkraft und Kind fällt in den Verantwortungsbereich der Schule. Schulbegleiter sind keine Zweitlehrkräfte, Nachhilfelehrkräfte, Hausaufgabenbetreuer oder Assistenzen der Lehrkräfte bei der Vermittlung der Unterrichtsinhalte. Aufgabe der Schulbegleitung ist die teilhabegerechte Unterstützung des Kindes oder Jugendlichen. Der Schulbegleiter

unterstützt den jungen Menschen bei der Orientierung im Unterricht, verantwortet durch die Lehrkraft. Die Unterstützung bezieht sich auf die Kommunikation, Handlungsabläufe und soziale Situationen.

Sie haben in Ihrem Verhalten Vorbildfunktion für den Schüler und für die Klasse. Bemühen Sie sich um Neutralität in der Zusammenarbeit mit Schule und Eltern.

Neben der Verpflichtung zur Verschwiegenheit im Rahmen der Hilfe zur Erziehung sind auch die Datenschutzbestimmungen der jeweiligen Schule zu beachten.

Bei Fragen, Unklarheiten und in Konflikten wenden Sie sich bitte an Ihren jeweiligen Ansprechpartner beim Anstellungsträger.

Ansprechpartner der Anstellungsträger

Sozialraum Nord	Sozialraum Mitte	Sozialraum Süd und Loisachtal
Inselhaus Kinder- und Jugendhilfe	Diakonie Jugendhilfe Oberbayern	Brücke Oberland
Herr Greitemeyer	Frau Dautenhahn	Herr Eberhard
0151/17122864	0175/8823808	0152/09840067

Ansprechpartner der Schulen

Staatliches Schulamt, Frau Burkhardt, Telefon 08041/505-411

Ansprechpartner des öffentlichen Trägers für konzeptionelle Fragen

Amt für Jugend und Familie, Frau Rank, Telefon 08041/505-176

Faktoren für das Gelingen Ihrer Aufgabe

Geduld und kleine Schritte

Die Tätigkeit einer Schulbegleitung ist eine Gratwanderung zwischen Abwarten können und Eingreifen, was ein feines Gespür und eine gute Beobachtungsgabe erfordert. Aktionismus und vorschnelles Tun können kontraproduktive Wirkung haben. Der Schüler verlässt sich dann auf die „Versorgung“ durch seine Schulbegleitung, was zu Passivität und Abhängigkeit führen kann.

Immer wieder muss hinterfragt werden, welche Intensität an Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen notwendig ist. Die Schulbegleitung soll im richtigen Moment helfend zur Seite stehen, nicht aber vorschnell eingreifen. Ihre Aufgabe ist es, alle Impulse in Richtung selbständiger Durchführung aufzugreifen und zu unterstützen. Ist der Schüler dazu in der Lage, eigenständig zu handeln, sollte sich die Schulbegleitung zurücknehmen.

Nähe und Abstand

Immer wieder stellt sich die Frage, wie eng eine Führung durch die Schulbegleitung sein muss oder sein soll. Eine verbindliche Antwort lässt sich hier nicht geben, folgender Gedanke sollte jedoch leitend sein. Auch wenn sich zeitweise eine ununterbrochene Begleitung als notwendig erweisen kann, benötigt der Schüler doch auch immer wieder bewusst gewährten Raum zur Entwicklung von Selbständigkeit. Es liegt in der Verantwortung der Lehrkraft, in Abstimmung mit der Schulbegleitung, zu einer jeweils angemessenen Lösung zu kommen. Diese kann von einer völligen Präsenz der Schulbegleitung neben dem Schüler reichen bis hin zu einer situativen Eingreifen der Schulbegleitung, die ansonsten in beobachtender Haltung Abstand zum Schüler hält.

Zusammenarbeit mit den Eltern

Die Schulbegleitung informiert die Eltern über Besonderheiten aus dem Schulalltag und organisatorische Fragen. Der Austausch erfolgt bedarfsorientiert und in Absprache mit der Fachkraft des Anstellungsträgers und ersetzt nicht den Lehrer – Elternaustausch.

Orientierung am Förderplan (bei Vorliegen eines sonderpädagogischen Bedarfs)

Der Förderung zugrunde gelegt ist der Förderplan des Schülers, der federführend durch die Klassenlehrkraft und den MSD erstellt wird. Dieser schreibt die Förder- bzw. Lernziele fest, auf die alle Beteiligten zielgerichtet hinarbeiten. Die Schulbegleitung stellt ihre Beobachtungen zur Verfügung.

Klarheit in der Aufgabenverteilung

Die Lehrkraft hält den Unterricht und trägt die pädagogische Verantwortung für alle Schüler. Der Einsatz einer Schulbegleitung darf nicht den direkten Kontakt zwischen Lehrkraft und Schüler vermindern oder verhindern. Die Schulbegleitung unterstützt den Schüler darin, dem Geschehen sowie den Anweisungen zu folgen. Er übernimmt keine unterrichtlichen Aufgaben, diese fallen in den Zuständigkeitsbereich der Lehrkraft.

Kooperationsfähigkeit aller Beteiligten

Um einen regelmäßigen Austausch zwischen Lehrkraft und Schulbegleitung sicherzustellen, sind regelmäßige Team-Besprechungen notwendig. Diese bieten Zeit für Rückfragen, Anleitung sowie gemeinsame organisatorische Absprachen.

Dieser Leitfaden wurde in Anlehnung an die Empfehlungen des ISB zum Einsatz von Schulbegleitungen für autistische Kinder sowie der gemeinsamen Empfehlung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus und der kommunalen Spitzenverbände zur Schulbegleitung für Kinder mit (drohender) seelischer Behinderung § 35 a SGB VIII vom 7. August 2013 entwickelt. Der Leitfaden soll zur Orientierung und als Hilfestellung für alle Arten der Schulbegleitung dienen. Wir bitten darum, uns weitere Anregungen und Tipps, die sich aus Ihrer Erfahrung ergeben, mitzuteilen, damit wir die Empfehlungen gegebenenfalls ergänzen können. Vielen Dank für Ihre Unterstützung und Ihr Engagement!

Team Inklusion in Zusammenarbeit mit dem Staatlichen Schulamt, dem Amt für Jugend und Familie und den Anstellungsträgern.

Teil III

Leitfaden für die Schule

(Stand: Februar 2019)

Teil III der Konzeption beschreibt modellhaft die Zusammenarbeit zwischen Schulbegleitung, Schule und Anstellungsträger.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text der Begriff Schulbegleitung verwendet, dieser meint immer sowohl die weibliche, als auch die männliche Form.

Rechtlicher Rahmen

Die Eltern können nach § 35 a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche beim Amt für Jugend und Familie Bad Tölz-Wolfratshausen beantragen. Welche Unterlagen dazu erforderlich sind, kann beim zuständigen Sozialen Dienst nachgefragt werden. Das Teilhaberrisiko wird vom zuständigen Sozialen Dienst abschließend eingeschätzt. Über den Einzelfall entscheidet die jeweilige Regionalkonferenz. Der zuständige Soziale Dienst ist verantwortlich für die Hilfeplanung.

Aufgaben der Schulbegleitung – Grundlegende Aspekte

Die Schulbegleitung kann die Kommunikation zwischen einer Lehrkraft und dem Kind nicht ersetzen. Die Art und Weise der Lehrstoffvermittlung, der Unterrichtsgestaltung sowie der Beziehung zwischen Lehrkraft und Kind fällt in den Verantwortungsbereich der Schule. Schulbegleiter sind keine Zweitlehrkräfte, Nachhilfelehrkräfte, Hausaufgabenbetreuer oder Assistenzen der Lehrkräfte bei der Vermittlung der Unterrichtsinhalte. Aufgabe der Schulbegleitung ist die teilhabegerechte Unterstützung des Kindes oder Jugendlichen. Der Schulbegleiter unterstützt den jungen Menschen bei der Orientierung im Unterricht, verantwortet durch die Lehrkraft. Die Unterstützung kann sich auf die Kommunikation, Handlungsabläufe und soziale Situationen beziehen.

Der Grundsatz zur Unterstützung durch eine Schulbegleitung sollte sein: So wenig Hilfe wie möglich – so viel Hilfe wie nötig!

- Schulbegleitungen tragen dazu bei, Defizite im motorischen, sozialen, emotionalen und kommunikativen Bereich auszugleichen.
- Die Schulbegleitung ist dem zu begleitenden Schüler und nicht der Klassengemeinschaft zugeordnet; die Schulbegleitung darf nicht die Verantwortung für die Aufsicht übertragen bekommen.
- Die Schulbegleitung übernimmt flankierende, den individuellen Unterrichtserfolg sicherstellende Hilfsmaßnahmen und Tätigkeiten für diesen Schüler.
-

- Die Schule muss den Einsatz der Schulbegleitung genehmigen, sie hat das Hausrecht. Der jeweiligen Lehrkraft obliegt im Hinblick auf pädagogische, methodische – didaktische sowie (vor Ort) organisatorische Belange die Steuerung und Weisungsbefugnis gegenüber der Schulbegleitung.
- Die Schulbegleitung hat über Angelegenheiten, die ihr während der Tätigkeit in der Schule bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu bewahren.

Aufgaben bezogen auf den Schüler

Die Schulbegleitung...

- ist offen für alle kommunikativen Äußerungen des Schülers.
- ist eine verlässliche Bezugsperson des Schülers.
- begleitet und unterstützt den Schüler im Unterricht und versucht dabei stets, die Aufmerksamkeit des Schülers auf das Wesentliche zu lenken.
- hilft Schülern bei der Nutzung ihrer individuellen Hilfsmittel und aktualisiert die Geräte und Vorlagen ggf. unterrichtsbezogen.
- unterstützt die Lehrkraft bei der Anpassung der Arbeitsaufgaben (Anzahl, Reihenfolge, etc.) auf die individuellen Bedürfnisse des Schülers.
- fordert vom Schüler die Beachtung vorgegebener individueller oder klassenbezogener Ordnungsprinzipien ein.
- kooperiert mit den beteiligten Lehrkräften, indem sie ihre Beobachtungen in die Erstellung des Förderplanes einfließen lässt.
- coacht soziale Lernprozesse, indem sie hilft, Kontakte zu einzelnen Mitschülern zu knüpfen. Darüber hinaus regt sie die Teilnahme an Gruppensituationen an. Hier gilt es, soziale Regeln zu vermitteln sowie angemessenen Strategien zur Konfliktbewältigung einzuüben.
- wirkt positiv stärkend, um so das Selbstwertgefühl und das Selbstvertrauen des Schülers zu steigern.
- unterstützt Regelakzeptanz und den Aufbau von Eigenkontrolle.
- unterstützt notwendige Rituale für den Schüler.
- hilft, zu einer realistischen Eigen- und Fremdwahrnehmung zu gelangen.

Aufgaben bezogen auf das Klassengeschehen

Die Schulbegleitung...

- beobachtet das Unterrichts- und Sozialgeschehen der Klasse bezogen auf den zu unterstützenden Schüler.
- greift in Krisensituationen ein und wirkt deeskalierend, schützt Mitschüler, Mitarbeiter oder den Schüler selbst vor verbalen oder körperlichen Übergriffen.
- ermöglicht phasenweise Rückzug in Einzel- und Kleingruppensituationen und führt den Schüler in die Gruppe zurück.
- begleitet bei Ortswechsel (Musikraum, Turnhalle...).
- gibt Impulse zur Strukturierung (z. B. Pausen, Freiarbeit), indem er zur Beachtung von vereinbarten Handlungsplänen anleitet.
- nimmt bei Bedarf an Eltern-, Team- und Planungsgesprächen teil.

Gelingensfaktoren der Zusammenarbeit zwischen Schulbegleitung-Schüler-Lehrkraft-Eltern im Schulalltag

Durch die Schulbegleitung kommt es zu einer Veränderung des Teamgefüges. Die Schulbegleitung ist in der täglichen Arbeit eine wichtige vermittelnde und den Schüler begleitende Person, auch sie von der rechtlichen Seite nicht zum Klassen- bzw. Klassenstufenteam gehört. Zur Einbindung in das Teamgefüge sind ein fortlaufender Austausch und klare Absprachen notwendig.

Dazu gehört zu Beginn eine ausführliche Einführung durch die Lehrkraft, den MSD, die MEH oder die letztjährige Lehrkraft:

- Was sind die Verhaltensbesonderheiten des Schülers?
- Klärung zu Aufgaben und konkreten Fragestellungen (Was mache ich, wenn...?)

Um einen förderlichen Kommunikationsfluss zu garantieren, ist ein ständiger Austausch aller Beteiligten erforderlich. Folgende Aspekte tragen zu einer gelingenden Kommunikation und Interaktion für alle Beteiligten bei:

Gelingensfaktoren im Hinblick auf Unterricht und Lernen

Geduld und kleine Schritte

Die Tätigkeit einer Schulbegleitung ist eine Gratwanderung zwischen Abwarten können und Eingreifen, was ein feines Gespür und eine gute Beobachtungsgabe erfordert. Aktionismus und vorschnelles Tun können kontraproduktive Wirkung haben. Der Schüler verlässt sich dann auf die „Versorgung“ durch seine Schulbegleitung, was zu Passivität und Abhängigkeit führen kann.

Immer wieder muss hinterfragt werden, welche Intensität an Unterstützung und Hilfsmaßnahmen notwendig ist. Die Schulbegleitung soll im richtigen Moment helfend zur Seite stehen, nicht aber vorschnell eingreifen. Ihre Aufgabe ist es, alle Impulse in Richtung selbständiger Durchführung aufzugreifen und zu unterstützen. Ist der Schüler dazu in der Lage, eigenständig zu handeln, sollte sich die Schulbegleitung zurücknehmen.

Nähe und Abstand

Immer wieder stellt sich die Frage, wie eng eine Führung durch die Schulbegleitung sein muss oder sein soll. Eine verbindliche Antwort lässt sich hier nicht geben, folgender Gedanke sollte jedoch leitend sein. Auch wenn sich zeitweise eine ununterbrochene Begleitung als notwendig erweisen kann, benötigt der Schüler doch auch immer wieder bewusst gewährten Raum zur Entwicklung von Selbständigkeit. Es liegt in der Verantwortung der Lehrkraft in Abstimmung mit der Schulbegleitung zu einer jeweils angemessenen Lösung zu kommen. Diese kann von einer völligen Präsenz der Schulbegleitung neben dem Schüler reichen bis hin zu einem situativen Eingreifen der Schulbegleitung, die ansonsten in beobachtender Haltung Abstand zum Schüler hält.

Orientierung an der individuellen Zielvereinbarung

Der Förderung zugrunde gelegt ist die individuelle Zielvereinbarung des Schülers, der federführend durch die Klassenlehrkraft erstellt wird und Grundlage der im Hilfeplan vereinbarten Ziele ist. Bei Schülern mit einem festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf stellt der Förderplan, welcher federführend durch die Klassenlehrkraft und dem MSD erstellt wird, die Grundlage für die Hilfeplanung. Die Schulbegleitung stellt ihre Beobachtungen zur Verfügung.

Klarheit in der Aufgabenverteilung

Die Lehrkraft hält den Unterricht und trägt die pädagogische Verantwortung für alle Schüler. Der Einsatz einer Schulbegleitung darf nicht den direkten Kontakt zwischen Lehrkraft und Schüler vermindern oder verhindern.

Die Schulbegleitung unterstützt den Schüler darin, dem Geschehen sowie den Anweisungen zu folgen. Sie übernimmt keine unterrichtlichen Aufgaben, diese fallen in den Zuständigkeitsbereich der Lehrkraft.

Kooperationsfähigkeit aller Beteiligten

Damit die Schulbegleitung rechtzeitig zum Schuljahresbeginn eingesetzt werden kann, muss diese von den Eltern noch im alten Schuljahr beantragt werden. Die Zeitspanne zur Erstellung des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Gutachtens ist zu berücksichtigen.

Soll die Hilfe im neuen Schuljahr fortgesetzt werden, muss das Hilfeplangespräch so geplant werden, dass die Entscheidungsrunde spätestens 12 Wochen vor Beginn des neuen Schuljahres stattfindet.

Um einen regelmäßigen Austausch zwischen Lehrkraft und Schulbegleitung sicher zu stellen, sind engmaschige Team-Besprechungen notwendig. Diese bieten Zeit für Rückfragen Anleitung sowie gemeinsame organisatorische Absprachen.

Gelingensfaktoren im Hinblick auf das Zusammenwirken aller Beteiligten

Im Übergabegespräch wird besprochen, ob im Schuljahr eine Klassenfahrt stattfindet und die Schulbegleitung mitfahren soll. Je nach Lebenssituation kann die Schulbegleitung mitfahren.

Schüler-Schulbegleitung

Die Schulbegleitung unterstützt den Schüler, sein Wissen und Können zu zeigen, nimmt nicht die Position eines Zweitlehrers ein, sondern ist vielmehr Vermittler zwischen Schülern und Aufgabenstellung. Indem sie Zusammenhänge herstellt und erklärt, gleicht sie die Beeinträchtigungen weitgehend aus.

Schulbegleitung-Lehrkraft

Die Lehrkraft leitet die Schulbegleitung an, unterstützt sie in der Führung des Kindes/Jugendlichen sowie bei pädagogischen Maßnahmen. Die Lehrkraft ist der Schulbegleitung in pädagogischen und organisatorischen Belangen vor Ort weisungsbefugt. Dies begründet sich durch die Verantwortlichkeit des Klassenleiters für seinen Unterricht und seine Klasse.

Ein Kennenlernen vor Einsatzbeginn ist unbedingt notwendig.

Schulbegleitung-Kollegium/Schule

Die Schulbegleitung ist kein Mitglied des Klassen- und Schulteams, wird aber von diesem angeleitet und angewiesen. Es ist unverzichtbar, die Schulbegleitung und deren Funktion zu Beginn ihres Einsatzes offiziell im Kollegium vorzustellen sowie sie im Verlauf des Schuljahres über organisatorische Begebenheiten zu informieren. Die Schule organisiert je nach Situation (Größe der Schule, Anzahl der Schulbegleiter,

Einsatzzeiten, etc.) einen Ort für den Schulbegleiter, wo sich dieser in Pausen oder für Dokumentationen aufhalten kann.

Schulbegleitung-Mitschüler

Die Aufgabe der Schulbegleitung, den Schüler in die soziale Interaktion des Klassen- und Schulgeschehens zu integrieren, bringt sie mit Mitschülern in Kontakt. Für das Ziel der Einbindung des Schülers in die Klasse und Förderung von Kontakten zu Mitschülern ist ggf. die Klärung von Konflikten notwendig.

Die Schulbegleitung ist für den Schüler zuständig, nicht für andere Schüler der Klasse. Im Hinblick auf das Ziel einer anzustrebenden Reduzierung der unmittelbaren Begleitung kann es bisweilen notwendig sein, zeitweise die individuelle Unterstützung zurückzunehmen. Hier bieten sich sowohl Phasen an, in der zusätzliche Schüler zu einer Kleingruppe hinzugenommen werden, als auch Phasen, in denen die Schulbegleitung sich in begrenztem Umfang aus dem unmittelbaren Umfeld zurückzieht.

Lehrkraft-Eltern

Hauptansprechpartner für die Eltern in Bezug auf die schulischen Belange des Kindes ist und bleibt weiterhin die jeweilige Lehrkraft. Ein regelmäßiger Austausch, z. B. über ein Mitteilungsheft, die Sprechstunde oder Elternabende ist hilfreich und ratsam. Verbindliche Absprachen zwischen Eltern und Schulbegleitungen erfordern die Einbeziehung der Lehrkraft.

Schulbegleitung-Anstellungsträger-Schule

Der eigentliche Arbeitgeber einer Schulbegleitung ist der Anstellungsträger, der für die Schulbegleitungen und ihre Einsatzschulen einen festen Ansprechpartner benennt. Es empfiehlt sich, bei Problemen oder größeren Konflikten den Anstellungsträger möglichst frühzeitig einzuschalten.

Ansprechpartner der Anstellungsträger

Sozialraum Nord	Sozialraum Mitte	Sozialraum Süd und Loisachtal
Inselhaus Kinder- und Jugendhilfe	Diakonie Jugendhilfe Oberbayern	Brücke Oberland
Herr Greitemeyer	Frau Dautenhahn	Herr Eberhard
0151/17122864	0175/8823808	0152/09840067

Ansprechpartner der Schulen

Staatliches Schulamt, Frau Burkhardt, Telefon 08041/505-411

Ansprechpartner des öffentlichen Trägers für konzeptionelle Fragen

Amt für Jugend und Familie, Frau Rank, Telefon 08041/505-176

Dieser Leitfaden wurde in Anlehnung an die Empfehlungen des ISB zum Einsatz von Schulbegleitungen für autistische Kinder sowie der gemeinsamen Empfehlung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus und der kommunalen Spitzenverbände zur Schulbegleitung für Kinder mit (drohender) seelischer Behinderung § 35 a SGB VIII vom 7. August 2013 entwickelt. Der Leitfaden soll zur Orientierung und als Hilfestellung für alle Arten der Schulbegleitung dienen. Wir bitten darum, uns weitere Anregungen und Tipps, die sich aus Ihrer Erfahrung ergeben, mitzuteilen, damit wir die Empfehlungen gegebenenfalls ergänzen können. Vielen Dank für Ihre Unterstützung und Ihr Engagement!

Team Inklusion in Zusammenarbeit mit dem Staatlichen Schulamt, dem Amt für Jugend und Familie und den Anstellungsträgern.

Teil IV

Ablaufplan und Zuständigkeit für die Implementierung der Schulbegleitung

Die Abläufe und Standards des Hilfeplanverfahrens bilden die Grundlage für den Ablaufplan.
(Stand: April 2019)

Aufgaben	Zuständigkeit	Zeitraum
Vorlauf: Stellungnahme der Schule – Anlage A Die individuelle Zielvereinbarung/der Förderplan soll nach Möglichkeit dem Sozialen Dienst (PKD) zur Verfügung gestellt werden. Um eine optimale Unterstützung beschreiben zu können, nimmt die Klassenleitung nach Möglichkeit an der Regionalkonferenz teil.	Sozialer Dienst (PKD) fordert von Klassenleitung	Muss dem Sozialen Dienst (PKD) zur Vorrunde mit der Wirtschaftlichen Jugendhilfe vorliegen.
Schriftliche Info der Genehmigung (genehmigte Stundenzahl)	Sozialer Dienst (PKD) an die Schulleitung/Klassenleitung	zeitnah
Zusammenführung der Schulbegleitung mit Eltern und Schüler. Vorstellung der Schulbegleitung bei der Schulleitung/Lehrkraft.	Fachkraft des Anstellungsträgers (ggf. mit SD, PKD)	vor Arbeitsbeginn
Fallübergabegespräch (1): Mit Anstellungsträger, Schulbegleitung, Eltern und der Lehrkraft (ggf. Schulleitung, MEH/MSD) ⇒ Individuelle Ziele anhand des Konzeptes ⇒ Grobe Erarbeitung der Einsatzplanung	Sozialer Dienst (PKD) (vereinbart Termin mit den Beteiligten)	vor/zu Arbeitsbeginn der Schulbegleitung
Allgemeine Information der Eltern über die Möglichkeit des Einsatzes von externen Assistenzkräften (Lesepaten, Experten, Schulbegleitung, Praktikanten...) in der Klasse zu Beginn des Schuljahres (hilft ggf. Stigmatisierung zu vermeiden)	Schulleitung, Klassenleitung	erster Elternabend
Vorstellung der Schulbegleitung in der Klasse sowie im Kollegium insbesondere bei Fachlehrern der Klasse	Schulleitung, Klassenleitung	am ersten Arbeitstag der Schulbegleitung
Reflexion	Klassenlehrer und Schulbegleitung	wöchentlich und darüber hinaus bei Bedarf
Verlaufsdokumentation Anlage B	Schulbegleitung / Träger	1 Woche vor Hilfeplangespräch
Hilfeplangespräch/Vorgespräche mit allen Beteiligten (2)	Sozialer Dienst (PKD)	rechtzeitig vor Entscheidungsrunde (circa Mai) bei geplanter Verlängerung
Verlängerung der Maßnahme: Entscheidung in der Regionalkonferenz mit den erforderlichen Beteiligten	Sozialer Dienst (PKD)	

- (1) Es wird empfohlen, dass Übergabegespräch zu unterteilen. Im ersten Teil sollten unter Teilnahme vom Sozialen Dienst, Lehrkraft, Anstellungsträger und Schulbegleitung die Grundidee des Konzeptes/der Hilfe besprochen werden und gegebenenfalls offene Fragen dazu geklärt werden. Im zweiten Teil werden dann gemeinsam mit den Eltern und ggf. dem Kind die Ziele und der Einsatzplan festgelegt.
- (2) Anmerkung: die Terminierung der Hilfeplangespräche findet in der Regel zwischen Sozialem Dienst (PKD) und Lehrkraft statt. Der Soziale Dienst stimmt den Termin mit den Eltern ab, die Lehrkraft stimmt den Termin mit der Schulbegleitung ab. Sofern es schulinterne Absprachen gibt, bezüglich weiterer Teilnehmer (z. B. Rektor, MSD, etc.) wird dies über die Lehrkraft organisiert. Abweichungen davon können im Übergabegespräch vereinbart werden.